

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2009

Nr. 2009/2161

**Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) betreffend
Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen**

1. Ausgangslage

Nach § 29 i.V. m. § 84 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) vollzieht die Ausgleichskasse das kantonale Recht über die Ergänzungsleistungen. Die ihr daraus entstehenden Kosten werden der Ausgleichskasse durch den Kanton und die Einwohnergemeinden entsprechend dem Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen vergütet (§ 85 Sozialverordnung, SV; BGS 831.2).

2. Erwägungen

Mit der Leistungsvereinbarung werden die Pflichten der Ausgleichskasse definiert und als Entschädigung eine Fallpauschale festgelegt. Mit dieser Entschädigung werden die gesamten Kosten für den Vollzug des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen abgegolten (inkl. Personalaufwand, Sachaufwand, Raumkosten).

3. Beschluss

- 3.1 Dem Vertrag mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn betreffend Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen wird zugestimmt.
- 3.2 Der Vorsteher des Departements des Innern wird ermächtigt, den Vertrag namens des Regierungsrates zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Leistungsvertrag betreffend Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, Abt. Sozialversicherungen (2); Ablage, wal,

Amt für soziale Sicherheit, Ablage

Finanzdepartement; Versand durch ASO

Volkswirtschaftsdepartement; Versand durch ASO

Ausgleichskasse; Versand durch ASO

Staatskanzlei (Vertragsbuch); Versand durch ASO